

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0295-I/A/15/2015

Wien, am 29. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 6357/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und
weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass zur Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt wurde.

Fragen 1, 2 und 6:

- *Warum wurde die Ausschreibung für Rehabilitationsplätze für Kinder und Jugendliche erst ein Jahr nach der verkündeten Einigung zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Bundesländern durchgeführt?*
- *Wer ist für diese Verzögerung verantwortlich?*
- *Welche Haltung nimmt das Bundesministerium für Gesundheit zur Kritik der Volksanwaltschaft bezüglich der einjährigen Verspätung der Ausschreibung ein?*

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Durchführung von krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahren in die Zuständigkeit der Länder fällt, für die Invertragnahme von möglichen Leistungsanbietern ist die Sozialversicherung zuständig. In Bezug auf die Finanzierung ist abhängig von der jeweiligen Indikation (angeborene oder erworbene Behinderung) eine Finanzierungszuständigkeit der Länder oder der Sozialversicherung gegeben. Zwischen der Sozialversicherung und den Ländern wurde daher ein sektoren- und zuständigkeitsübergreifendes Vorgehen vereinbart, das einen unbürokratischen niederschwelligen Zugang zur Rehabilitation für alle Kinder sicherstellt, unabhängig davon, ob die Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung oder wegen angeborener Behinderung bzw. genetischer Defekte oder

Entwicklungsstörungen erforderlich ist. Des Weiteren hat man sich darauf verständigt, dass in jedem Fall der jeweilige Sozialversicherungsträger als „Single Point of Service“ die Anlaufstelle für die Antragstellung für Kinder bzw. Eltern darstellt und die Bewilligungen nach österreichweit einheitlichen Kriterien durch den zuständigen Sozialversicherungsträger erfolgen werden. Hinsichtlich der Kostentragung haben sich Sozialversicherung und Länder auf einen einheitlichen Aufteilungsschlüssel geeinigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit war in diese Verhandlungen zwischen der Sozialversicherung und den Ländern nicht unmittelbar eingebunden.

Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dazu mitgeteilt hat, wurde zunächst versucht, das Thema in Abstimmung mit den Ländern zu klären, da auch deren Zuständigkeiten berührt werden. Es konnte zwar eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt werden, der Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages war aber bis jetzt noch nicht möglich. Wie der Hauptverband weiter ausführt, wurde das Vergabeverfahren am 28. August 2015 mit der Bereitstellung der Teilnahmeunterlagen im Internet begonnen.

Ich erachte es als einen großen Fortschritt in der österreichischen Gesundheitsversorgung, dass erstmals im Österreichischen Strukturplan Gesundheit eine zwischen der Sozialversicherung, den Ländern und dem Bund abgestimmte Gesamtplanung zum Bereich der Kinder-Rehabilitation aufgenommen und ein Einvernehmen über den bundesweiten Gesamtbedarf an Kinder-Rehabilitationsbetten hergestellt werden konnte.

Frage 3:

➤ *Wie gestalten sich die Ausschreibungsbedingungen nun konkret?*

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger führte in seiner Stellungnahme dazu Folgendes aus:

„Das Vergabeverfahren wurde am 28. August 2015 mit der Bereitstellung der Teilnahmeunterlagen im Internet begonnen. Die Unterlagen wurden unter <https://heid-schiefer.vemap.com/home/willkommen/> zum kostenlosen Download veröffentlicht.

In formaler Hinsicht wird ein zweistufiges Verfahren abgewickelt.

In der ersten Stufe können bis 28. September 2015, 12.00 Uhr, Teilnahmeanträge eingebracht werden. Auf Grundlage dieser Anträge wird geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

In der zweiten Stufe werden aufgrund weiterer Unterlagen die Angebote eingebracht werden können. Es wird sodann über den gesamten Leistungsinhalt verhandelt, um die besten Angebote gemäß den noch bekanntzugebenden Zuschlagskriterien zu ermitteln (Bestbieterprinzip).“

Fragen 4 und 5:

- Schließen Sie es aus, dass es zu politischen Interventionen im Zusammenhang mit der Formulierung der Ausschreibungsbedingungen gekommen ist?
- Schließen Sie es insbesondere aus, dass etwa Herr Abg. Rädler (ÖVP) für einen Standort in jener Gemeinde, wo er gleichzeitig Bürgermeister ist, interveniert hat?

Von derartigen Vorgängen ist mir nichts bekannt.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	UjRh/CUEPp77f0ouiH32S/XmsRzeQaVO4A89GXOQlbH9OMSoX0UHofqEr3VJpRkIBRFMMVO7/Sok6HZ0A+GZQQa3i8lEbGctBZoVKAhobeL25EXr5UA1Y2RaS+gjky82BU18hDzDIX4fs7Ew+Ck+17U4dJ0P5zOFAB7CIGFsYwk=		
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-10-30T08:04:09+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		